



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2020, TOP 2, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Blindenmarkt ändert gemäß § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014 das örtliche Raumordnungsprogramm in allen KGs, in den Ortsteilen Auhof, Hubertendorf und Weitgraben ab.

§ 2

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen wird so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunalialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 20 007B verfassten Plan auf Planblatt 1 und 2 neu dargestellt ist. Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 5. Oktober 2020, ZI. RU1-R-58/034-2020, genehmigt.
Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V. m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 5. Oktober 2020, ZI. RU1-R-58/034-2020, genehmigt.
Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Blindenmarkt, am 12.10.2020

Der Bürgermeister
Franz Wurzer

angeschlagen am: 12.10.2020
abgenommen am: